

STADT HALLE (SAALE)  
DER OBERBÜRGERMEISTER



hallesaale<sup>\*</sup>  
HÄNDELSTADT

Herrn  
Christian Perz

Geschäftsbereich I  
Finanzen und Personal  
Bürgermeister Egbert Geier

Marktplatz 1,06100 Halle  
Telefon: 0345 221-4070  
Telefax: 0345 221-4074  
E-Mail: egbert.geier@halle.de

4. Februar 2022

**Ihr angekündigter Einwohnerantrag „NEIN zum Zusammenbruch der Gesundheitsfürsorge für die Einwohner der Stadt Halle! NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich der Stadt Halle! NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht!“  
Beratung bei Einleitung des Einwohnerantrages**

Sehr geehrter Herr Perz,

am 26. Januar 2022 wurde mir in der Einwohnerfragestunde der Stadtratssitzung ein Schreiben und ein Entwurf eines Einwohnerantrages gemäß § 25 KVG LSA übergeben. Es wurde durch Sie, als die Initiatoren dieses Einwohnerantrages, angekündigt, zur nächsten Stadtratssitzung am 23. Februar 2022 den Einwohnerantrag mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften einzureichen.

Ich möchte Sie hiermit über die Einschätzung zur Zulässigkeit wie folgt informieren und bei Einleitung des Einwohnerantrages beraten:

Soweit der Stadtrat mit dem Einwohnerantrag aufgefordert werden soll, dem Hauptverwaltungsbeamten Weisungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu erteilen, so etwa die Durchsetzung von Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverboten so lange auszusetzen, bis eine Unterversorgung im Gesundheitswesen ausgeschlossen werden kann, ist dies keine Angelegenheit, die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zum Gegenstand eines Einwohnerantrages gemacht werden kann. Die Aufgabe, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen für den Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte als Angelegenheiten des sog. übertragenen Wirkungskreises. Diese erledigt der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit, sodass dem Stadtrat beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes keine gesetzliche Entscheidungskompetenz zusteht.

Auch für Beschlüsse, bei denen sich der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Form eines Appells oder symbolischer Entschließungen äußern soll, bedarf es in Ausübung gesetzlich gebundener öffentlicher Gewalt einer Rechtsgrundlage. Eine solche ist Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, welche gewährleistet, dass alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft geregelt werden können.

Hieraus ergibt sich, dass sämtliche Maßnahmen der Gemeinde einen spezifischen örtlichen Bezug haben müssen. Überörtliche Angelegenheiten bzw. Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers (Bund, Land etc.) fallen und damit außerhalb der kommunalen Entscheidungskompetenz liegen, sind einem Einwohnerantrag nicht zugänglich, wenn die Angelegenheit die Stadt Halle (Saale) nicht konkret - d. h. ortsspezifisch, stärker oder deutlich anders als andere Kommunen - betrifft.

Diese Einschätzung und Auffassung wird auch durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde geteilt. Im Ergebnis sind beide Ziffern aus dem von Ihnen angekündigten Antrag unzulässig und können nicht zum Gegenstand eines Einwohnerantrages gemacht werden.

Wie bereits in der Einwohnerfragestunde der Stadtratssitzung am 26. Januar 2022 mitgeteilt, ist die Stadtverwaltung gleichwohl zu einem Diskussions- und Meinungsaustausch unter Einhaltung der aktuellen pandemischen Hygienevorschriften bereit und wird Ihnen gesondert hierzu einen Vorschlag für einen geeigneten Gesprächsrahmen unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Egbert Geier  
Bürgermeister